

HAFTUNGSMANAGEMENT



Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin, Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Kanzlei für Versicherungsnehmer, Edermünde bei Kassel

**Technische Verträge in der Produkt-Haftpflichtversicherung
10 Regelungen, auf die man achten sollte**

Technische Verträge

Vereinbarungen in Technischen Verträgen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftung hinausgehen, sind nach Maßgabe der Ziffer 7.3 AHB nicht versichert.

Zu den Technischen Verträgen zählen insbesondere Rahmenverträge, Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, Allgemeine Einkaufsbedingungen, Konsignationslagerverträge, Werkzeugbeistellverträge oder Geheimhaltungsvereinbarungen.

Nicht selten beinhalten diese Regelungen offene oder verdeckte Regelungen zur Erweiterung der Haftung des Versicherungsnehmers:

Wird die Verjährungsfrist verlängert, verpflichtet das nicht den Versicherer – es sei denn, man bespricht das mit ihm. Regelmäßig lassen sich solche Ausschlüsse nämlich „abbedingen“.

Welche Arten „Technischer Verträge“ gibt es?

Rahmeneinkaufsvertrag

Ein Rahmeneinkaufsvertrag regelt die vom Kunden gewünschten Rahmenbedingungen für den Bezug der VN-Produkte.

Er enthält regelmäßig Regelungen zu Vertragsgegenstand, Preisen, Lieferbedin-

gungen, Lieferfristen, Verzug, technischen Änderungen, Produktkennzeichnungen, Verpackung und Transport.

Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarung (QSV)

Eine QSV regelt die vom Kunden vorgesehenen Qualitätsanforderungen an die Herstellung der Lieferprodukte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen sind vorformulierte, einseitig vom Kunden gestellte, allgemeine Vertragsbedingungen, kurz AGB, die der Kunde für eine Vielzahl von Verträgen verwendet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen enthalten neben einer Abwehr- und Ausschließlichkeitsklausel zumeist Regelungen zu Preis- und Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung, Haftung sowie Schutzrechtsverletzungen.

Konsignationslagervertrag

Konsignationslagerverträge sind Verträge zwischen Lieferanten und Kunden, bei dem der Lieferant ein sog. Konsignationslager mit Materialbestand beim Kunden einrichtet und bereithält. Die Entnahmen werden dem Lieferanten in

regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt und abgerechnet.

Beistellverträge

Beistellverträge sind vertragliche Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Lieferant über die bei der Produktion des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel. Zu diesen Fertigungsmitteln gehören insbesondere Werkzeuge und Formen.

Diese werden dem Lieferanten entweder durch den Auftraggeber überlassen oder aber im Auftrag des Bestellers durch den Lieferanten für die Produktion der Vertragsgegenstände angefertigt.

Geheimhaltungsvereinbarungen

Eine Geheimhaltungsvereinbarung soll den Kunden davor schützen, dass Geschäftsgeheimnisse, die anlässlich der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten offenbart werden, Unbefugten bekannt werden.

Sie enthält insbesondere Regelungen zum Gegenstand der Vereinbarung, zu Umfang und insbesondere Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung, zu Dauer der Verpflichtung, Haftung, Vertragsstrafen, anwendbarem Recht und Gerichtsstand.

Welche Regeln beseitigen den Versicherungsschutz?

Alle Technischen Verträge beinhalten deckungsgefährliche Regelungen, weil sie die gesetzlichen Regelungen vertraglich erweitern. Das ist ihr Ziel.

Für den Lieferanten gilt dann:

Eingeschlossen in den Versicherungsvertrag wird eine Vertrags-Haftpflichtversicherung.

Für den Kunden gilt:

Die Versicherung des Lieferanten muss „funktionieren“: Ein „Einkauf versicherter Produkte“ erleichtert im Schadenfall das *claims handling* erheblich.

Regelung 1 – Mängelrüge

Die deckungsschädliche Regelung lautet typischerweise:

Der Auftraggeber prüft die Lieferungen nach Erhalt auf Identi-